

Zu 3666/AB XXIII. GP

Eingelangt am 05.05.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung



BMI-VA1000/0028-II/BK/4.3/2007

Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV)

Präambel

Es galt, berechtigten Anliegen der Praxis bei der Erfassung zu genügen und diese mit den fachlichen Vorgaben abzustimmen (**Plausibilität**); schließlich waren nach einer Phase der Evaluierung Lösungen zur Vermeidung von Fehlspeicherungen anzubieten (**Qualität**).

Die im Folgenden dargestellten Regelungen ermöglichen eine zeitnahe und aussagekräftige statistische Abbildung des Kriminalitätsgeschehens, die Vergleichbarkeit besteht weiter (**Kontinuität**).

Die (monatliche) Polizeiliche Kriminalstatistik ist zugleich eine Grundlage für die Vorgabe der kriminalpolizeilichen Strategie durch das Bundeskriminalamt.

Zweck der Polizeilichen Kriminalstatistik

- § 1 (1) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt den Stand und die Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen an, die den Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen innerhalb bestimmter Zeiträume bekannt wurden.
- (2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 93 SPG und bildet eine Grundlage für die Entwicklung von Strategien sowie die Durchführung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. **Straftat** jede gerichtlich strafbare Handlung, sofern sie nicht bloß über Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen ist
2. **bekannt gewordene Straftat** jeder von der meldepflichtigen Stelle festgestellte Sachverhalt, der den Tatbestand einer Straftat erfüllt
3. **Tatverdächtiger** eine Person, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen im konkreten Verdacht steht, eine Straftat allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen oder einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen oder die sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat
4. eine **Straftat geklärt**, wenn die Identität des Tatverdächtigen feststeht, auch wenn dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte

Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik und von Sonderstatistiken

- § 3 (1) Für Zwecke des § 1 zu erfassende Daten sind vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminalpolizeilicher Sonderstatistiken (insbesondere Suchtmittelstatistik) zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch nachgeordnete Sicherheitsbehörden und Polizeidienststellen für diese Zwecke im Rahmen regionaler Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung des Bundeskriminalamts.
- (2) Die für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage A** ersichtlich.
- (3) Die für Zwecke der Suchtmittelstatistik zusätzlich zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage B** ersichtlich. Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 24 SMG ist die Erfassung der an die Suchtmittelüberwachungsstelle des BMGFJ zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der für Zwecke der Suchtmittelstatistik zu verarbeitenden Daten in einem Prozessvorgang zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten aus gemäß Abs. 1 genehmigten regionalen Kriminalstatistiken ist im Erlass GZ 1100/2-II/BK/04 der Pressestelle des Bundeskriminalamts geregelt, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Meldepflichtige Stellen und Sachverhalte

- § 4** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind von den
1. Sicherheitsbehörden
 2. Polizeidienststellen
 3. Gemeindegewachkörpern
- nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erfassen und zu übermitteln. Im Bereich der BPD Wien sind auch die Kriminalkommissariate meldepflichtige Stellen.
- (2) Der Meldepflicht unterliegen bekannt gewordene Straftaten (§ 2 Z 2), die im Inland begangen wurden, sowie jene nach Abs. 4 Z 5 bis 7.
- (3) Der Meldepflicht unterliegen auch bekannt gewordene Straftaten, die von Unmündigen (Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) begangen werden.
- (4) Soweit durch Abs. 4 nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird, trifft die Meldepflicht jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Handlung unabhängig von dem zum Tatbestand gehörigen Erfolg ereignet hat oder bei Unterlassungsdelikten das Handeln hätte erfolgen sollen.
- (5) Die Meldepflicht trifft jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich
1. die zeitlich letzte von mehreren zur Verwirklichung einer Straftat gehörigen Einzelhandlungen gesetzt wurde
 2. sich der Wohn- oder Firmensitz eines Tatverdächtigen befindet, der unter Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln oder -medien Straftaten nach den §§ 146 bis 148, 168 oder 168a StGB begangen hat
 3. der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes hergestellt wurde
 4. sich der Anlege- oder Landeflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Bundesgebiet begangen wurde
 5. sich der Heimathafen oder Heimatflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde oder
 6. der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, wenn die Handlung oder Unterlassung im Ausland erfolgt ist
 7. die Straftat bekannt wurde, falls und solange der Tatort nicht feststellbar ist oder die örtlich zuständige meldepflichtige Stelle keine Ermittlungen durchführt
- (6) In Falschgeldangelegenheiten treffen die Meldepflichten die Landeskriminalämter (ausschließliche Zuständigkeit).
- (7) Bestehen Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht oder darüber, wen die Meldepflicht trifft, ist eine Weisung des Bundeskriminalamts einzuholen.

Entstehen und Umfang der Meldepflicht

- § 5** (1) Der Meldepflicht ist zu entsprechen, sobald eine Straftat geklärt ist oder sich aufgrund des Ermittlungsstandes keine Anzeichen für ihre Klärung ergeben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anzeigen- oder Berichterstattung an die Behörde der Strafjustiz oder an den Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Meldepflichtige Stellen im Netzwerkverbund des BMI haben die in den **Anlagen A und B** bezeichneten Daten auf dem hierfür eingerichteten automationsgestützten Meldeformular zu erfassen und dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.
- (3) Meldepflichtige Stellen außerhalb des Netzwerkverbundes des BMI (Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindevachkörper) haben die Meldepflicht durch Übermittlung eines entsprechend ausgefüllten Meldeformulars zu erfüllen, das für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik dem aus der **Anlage C** und für Zwecke der Suchtmittelstatistik dem aus der **Anlage D** ersichtlichen Muster zu entsprechen hat.
- (4) Für die Erfassung der Daten auf dem Meldeformular sind auch die aus der **Anlage E** ersichtlichen Anleitungen zu beachten.

Grundsätze für die Qualitätssicherung

- § 6** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind unabhängig von der Anzahl der Anzeigen oder in die Ermittlung eingebundenen Dienststellen nur einmal zu erfassen und zu übermitteln. Sind mehrere Dienststellen in die Ermittlungen eingebunden, hat die jeweils übergeordnete Behörde oder Dienststelle zu bestimmen, wen die Meldepflicht trifft.
- (2) Vor der Übermittlung der Daten an das Bundeskriminalamt hat die meldepflichtige Stelle zu prüfen, ob bereits erfasste Daten aufgrund des Standes der Ermittlungen richtig und aktuell sind, gegebenenfalls sind entsprechende Änderungen durchzuführen.
- (3) Stellt die meldepflichtige Stelle fest, dass bereits an das Bundeskriminalamt übermittelte Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, oder stellt sich infolge der Klärung einer Straftat heraus, dass die bereits von einer anderen meldepflichtigen Stelle übermittelten Daten dem Sachverhalt nicht entsprechen oder sonstige Richtigstellungen erfordern, hat sie die entsprechenden Änderungen durchzuführen und, soweit Daten anderer meldepflichtiger Stellen zu ändern sind, die Vornahme dieser Änderungen durch die anderen meldepflichtigen Stellen zu veranlassen.
- (4) Anlässlich jeder Speicherung eines Datensatzes ist ein Beleg auszudrucken, dem in der Behörde verbleibenden Handakt anzuschließen und dem Dienstvorgesetzten zwecks Unterfertigung vorzulegen.
- (5) Werden mit dem Multiplikator bis zu 20 Delikte erfasst, sind die Speicherungen vom Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen. Werden mit dem Multiplikator mehr als 20 Delikte erfasst, sind die Speicherungen vom jeweils zuständigen Landespolizeikommandanten bzw. von einem von ihm bezeichneten Bediensteten abzuzeichnen.

Meldegrundsätze für einzelne Datenerfassungen

- § 7** (1) Die meldepflichtige Stelle hat jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.
- (2) Werden mehrere Straftaten durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes begangen, so ist lediglich jene Straftat zu erfassen (führende Straftat), welche
1. vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig begangen wurde
 2. die höhere Strafdrohung aufweist
 3. bei gleicher Strafdrohung die ziffernmäßig höhere Paragraphenbezeichnung aufweist.

Dies gilt nicht, wenn durch einen Sachverhalt Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz und einer anderen strafgesetzlichen Bestimmung verwirklicht werden.

- (3) Wird durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes sowohl eine Straftat gegen fremdes Vermögen (zB Diebstahl einer Geldbörse) als auch eine Straftat nach § 229 StGB (zB Führerschein in Geldbörse) und/oder nach § 241e StGB (zB Bankomatkarte in Geldbörse) begangen und liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Tatverdächtige die Verhinderung des Gebrauchs einer Urkunde oder die Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels herbeiführen wollte, gilt Abs. 2 Z 2 und 3 nicht und ist als führende Straftat lediglich jene gegen fremdes Vermögen zu erfassen.
- (4) In Falschgeldfällen ist die in den §§ 232 und 233 StGB getroffene Unterscheidung zwischen Geldfälschung und Weitergabe oder Besitz von nachgemachtem oder verfälschtem Geld bei der Speicherung strikt vorzunehmen. Die Speicherung eines Sachverhaltes hat entweder nach § 232 oder § 233 StGB zu erfolgen. Eine Doppelerfassung hat jedenfalls zu unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Sinne des § 2 Z. 2 der Vorschrift nur strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erfassen sind. Bei gleichzeitigem Auftreten von mehreren gefälschten Banknoten oder Münzen bei einem Geschädigten ist daher ein Fall statistisch zu erfassen, keinesfalls aber jede einzelne Banknote oder Münze.
- (5) Die Firma GSA (Geldservice Austria), die zahlreiche Bankinstitute und Großkunden in der Weiterbearbeitung des Münzumsatzes betreut, stellt den größten Anteil von Falschmünzen fest und übermittelt diese der Münze Österreich AG (Abteilung Labor/CNAC) zur Begutachtung. Das CNAC (Coin National Analysis Centre) erstellt über von der Firma Geldservice Austria abgelieferte Falschmünzen bei Vorliegen nachfolgender Kriterien vierteljährlich eine Sammelmeldung an das Bundesministerium für Inneres:
- keine polizeiliche Meldung
 - Einlieferung der Firma Geldservice Austria
 - unbekannte Täter
 - kein neues Münzindikativ
 - weniger als 7 Falschmünzen

In der Folge wird für jedes Bundesland (LKA) eine eigene Sammelmeldung erstellt. Diese Sammelmeldung ist statistisch als ein Fall zu erfassen.

- (6) Hat ein Tatverdächtiger mehrmals gleiche Straftaten begangen, ist nur eine Straftat zu erfassen, wenn
1. diese zum Nachteil desselben Geschädigten begangen wurde und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen überdies ein enger örtlicher Zusammenhang besteht oder
 2. andere Personen nicht geschädigt wurden
- Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, jedoch konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine oder mehrere Personen mehrmals gleiche Straftaten begangen haben.
- (7) Werden strafbare Handlungen gewerbsmäßig oder in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation begangen, ist **eine** dieser strafbaren Handlungen als gewerbsmäßig begangen oder nach §§ 278, 278a StGB zu erfassen, alle anderen sind ohne diese Qualifikationen als bekannt geworden und geklärt zu melden. Die Erfassung eines UT ist in diesen Fällen daher nicht zulässig.
- (8) Sind strafbare Handlungen gem. § 148 StGB (gewerbsmäßiger Betrug) zu erfassen, ist zu prüfen, auf welche Art die Täuschungshandlungen begangen wurden. In jenen Fällen, in denen ohne weiteres Zutun des Täters (zB Überredung, Hausbesuche etc.) sich die Opfer selbst am Vermögen schädigen (zB Überweisung von Geldbeträgen), ist unabhängig von der Anzahl der Geschädigten nur einmal der Tatbestand des § 148 StGB zu erfassen. In den Fällen, in denen der Täter weitere Aktivitäten setzt, ist wie bisher vorzugehen, dh 1 Speicherung nach § 148 StGB und, unter Verwendung des Multiplikators, Speicherungen nach § 146 bzw. § 147 StGB je nach Anzahl der Geschädigten.
- (9) Eine meldepflichtige Stelle kann mehrere gleichartige Straftaten, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich begangen wurden, auf einem Meldeformular erfassen (Multiplikator), wenn alle Eintragungen mit Ausnahme der Schadenshöhe übereinstimmen. Die Verwendung des Multiplikators hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eintragungen über Tatverdächtige und Geschädigte. Eine Heranziehung des Multiplikators kommt nicht in Betracht, wenn nur eine Straftat zu erfassen ist.
- (10) Bilden mehrere gleiche Straftaten den Gegenstand einer Anzeige, so ist jede Straftat einzeln zu erfassen und findet keine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge nach § 29 StGB statt.
- (11) Ist der Tatort einer bekannt gewordenen Straftat nicht feststellbar (§ 4 Abs. 4 Z 7), ist die für den Standort der meldepflichtigen Stelle geltende Tatortkennzahl, für meldepflichtige Sicherheitsdirektionen oder Landespolizeikommanden jedoch die Kennzahl der ihrem Standort nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Erlässen

- § 8** Diese Vorschrift ist ab 1. Mai 2007 zu vollziehen. Gleichzeitig werden die Erlässe des Bundeskriminalamts, GZ 60.300/650-II/BK/4.3/05 vom 10.01.2005 und GZ 8047/61-II/BK/12/a/02 vom 22.04.2002, aufgehoben. Sofern in anderen Erlässen Regelungen bzw. Verfügungen enthalten sind, die im Widerspruch zu den obigen Ausführungen stehen, gelten sie in diesen Punkten als aufgehoben.

Dieser Erlass wird in die IVS-Datenbank aufgenommen.

Wien, am 19. April 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Haidinger
Direktor

Anlagen



Datenkatalog -
Anlage A.doc



Kriminologischer
Sachverhalt - Anlage



Katalog Suchmittel -
Anlage B.doc



Meldeformular -
Anlage C.doc



Meldeformular
Suchmittel - Anlage I



Anleitung Erfassung
- Anlage E.doc

**Anlage A
zur PKS****Katalog über die für Zwecke
der Polizeilichen Kriminalstatistik
zu erfassenden Daten****Datenarten/Datenfelder**

1. Geschäftszahl (1)
 2. Bezugszahl (2)
 3. Name des für die Erfassung verantwortlichen Organwalters (1)
 4. Anmerkung (Freitextfeld)
 5. Meldedatum (Datum des Bekanntwerdens bzw. der Anzeigererstattung der Straftat bei der Sicherheitsdienststelle) (1)
 6. Tatzeit von (genaue Tatzeit bzw. Beginn eines Tatzeitraums) (1)
 7. Tatzeit bis (Ende eines Tatzeitraums) (2)
 8. Grenze laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (1)
 9. Tatort (örtl. Wirkungsbereich der meldepflichtigen Stelle) (1)
 10. Multiplikator (2)
 11. Straftat (Bezeichnung der konkreten Strafbestimmung und des Gesetzes) (1)
 12. Schadenssumme in € (2)
 13. Versuch (2)
 14. Kriminologischer Sachverhalt laut Anlage A1 und Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
 15. Bekannt gewordene Straftat (1)
 16. Geklärte Straftat (2)
 17. OK-Relevanz (2)
 18. Tatmittel laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
 19. Alter, Geschlecht und Nationalität des/der Tatverdächtigen und des/der Geschädigten (2)
 20. Aufenthaltsstatus fremder Tatverdächtiger und/oder Geschädigter laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
 21. Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
 22. NUR bei fremden Tatverdächtigen: aufrecht gemeldeter Wohnsitz in Österreich (1)
- (1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist.
(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstiger Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind.

Grenze

keine
Landgrenze
Luftgrenze
Wassergrenze

Tatmittel

Erläuterung:
"Sw = Schusswaffe"
"SwL = Schusswaffe legal"
"SwI = Schusswaffe illegal"

SwL: geschossen
SwL: gedroht
SwL: mitgeführt
SwI: geschossen
SwI: gedroht
SwI: mitgeführt
Sw: unbekannt
Stichwaffe
Hiebwaffe
IT-Medium
keines

Aufenthaltsstatus

Selbständige
Arbeitnehmer
Schüler/Student
Familiengemeinschaft mit Österreicher
Tourist
Asylwerber
Fremde ohne Beschäftigung
nicht rechtmäßiger Aufenthalt
unbekannt

Täter – Opfer-Beziehung

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft
Bekanntschftsverhältnis
Zufallsbekanntschft
unbekannt
keine

**Anlage A1
zur PKSV****Kriminologischer Sachverhalt****ALLGEMEIN****§ 75 StGB**

Sexualmord
Raubmord
Beziehungsmord in der Familie
Beziehungsmord außerhalb der Familie
Sonstige Mordfälle

§§ 125, 126 StGB

Sachbeschädigung an Pkw und Kombi
Sachbeschädigung an sonstigen Kfz
Sachbeschädigung an öffentlichen Gebäuden
Sachbeschädigung an sonstigen Gebäuden
Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen
Sachbeschädigung auf Friedhöfen
Sachbeschädigung bei öffentlichen Kundgebungen
Sachbeschädigung bei nicht genehmigten Demonstrationen
Sachbeschädigung bei Sportveranstaltungen
Sachbeschädigung durch Brand
Sachbeschädigung durch Graffiti
Sachbeschädigung durch Vandalismus

§§ 127, 128, 130, 131 StGB

Diebstahl am Arbeitsplatz
Diebstahl aus Bauhütten oder Baucontainern
Diebstahl in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden
Diebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln
Taschendiebstahl an öffentlichen Orten
Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln
Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften
Taschendiebstahl an sonstigen Orten
Trickdiebstahl in Geschäften
Trickdiebstahl in Wohnungen
Trickdiebstahl an öffentlichen Orten
Trickdiebstahl an sonstigen Orten
Diebstahl aus unversperrten Kfz
Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi
Diebstahl von Lastkraftwagen
Diebstahl von sonstigen Kraftwagen
Diebstahl von Kfz-Teilen
Diebstahl von Krafträdern
Diebstahl von Fahrrädern
Diebstahl von/mit Geldausgabekarten
Diebstahl von Geldbörsen
Diebstahl von Handkassen
Diebstahl von Möbeltresoren
Diebstahl von Standtresoren

Diebstahl von Wandtresoren
Diebstahl von Bankomaten
Diebstahl von Geldausgabeautomaten
Diebstahl von Hard/Software
Diebstahl von Kulturgut
Diebstahl von Mobiltelefonen
Diebstahl von Nutzmehall/Formstahl
Diebstahl von Almetall/Metallschrott
Diebstahl von Schusswaffen und Munition
Diebstahl von Sprengmitteln
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten
Diebstahl von Zeitungsständerkassen
Benzindiebstahl
Gelegenheitsdiebstahl
Schidiebstahl
Snowboarddiebstahl
Tatbegehung mittels IT-Medium
Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software
Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten
Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

§§ 129, 130 StGB

Einbruchsdiebstahl in Personenkraftwagen und Kombi
Einbruchsdiebstahl in sonstige Kfz
Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi durch Einbruch
Diebstahl von Lastkraftwagen durch Einbruch
Diebstahl von sonstigen Kraftwagen durch Einbruch
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch
Diebstahl von Kfz-Teilen durch Einbruch
Diebstahl von Krafträdern durch Einbruch
Diebstahl von Fahrrädern durch Einbruch
Diebstahl von Geldschranken durch Einbruch
Diebstahl von Kulturgut durch Einbruch
Diebstahl von Nutzmehall/Formstahl durch Einbruch
Diebstahl von Almetall/Metallschrott durch Einbruch
Diebstahl von Schusswaffen und Munition durch Einbruch
Diebstahl von Sprengmitteln durch Einbruch
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten durch Einbruch
Diebstahl von Zeitungsständerkassen durch Einbruch
Schidiebstahl durch Einbruch
Snowboarddiebstahl durch Einbruch
Einbruchsdiebstahl in Wohnungen
Einbruchsdiebstahl in Einfamilienhäuser
Einbruchsdiebstahl in abgelegenen Objekte
Einbruchsdiebstahl in Geldinstituten
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten
Einbruchsdiebstahl in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
Einbruchsdiebstahl in Apotheken oder Ordinationen
Einbruchsdiebstahl in Tankstellen
Einbruchsdiebstahl in Vereinshäusern oder Sportanlagen
Einbruchsdiebstahl in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen
Einbruchsdiebstahl in Kellerabteile und Abstellräume
Einbruchsdiebstahl in Bauhütten oder Lagerplätzen

Einbruchsdiebstahl in Kiosken
Diebstahl von Handkassen durch Einbruch
Diebstahl von Möbeltresoren durch Einbruch
Diebstahl von Standtresoren durch Einbruch
Diebstahl von Wandtresoren durch Einbruch
Diebstahl von Bankomaten durch Einbruch
Diebstahl von Geldausgabeautomaten durch Einbruch
Einbruchsdiebstahl in Auslagen
Einbruchsdiebstahl aus Automaten

§ 141 StGB

Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden
Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten

§§ 142, 143 StGB

Raub in Geldinstituten und Postämtern
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften
Raub in Trafiken
Raub in Tankstellen
Raub in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern
Raub in Wettbüros
Raub in sonstigen Geschäftslokalen
Raub in Wohnungen
Raub bei Geld- oder Werttransporten
Raub an Geld- oder Postboten
Raub an Taxifahrern
Raub an Passanten
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln
Raub in geschlossenen Räumen
Raub an sonstigen öffentlichen Plätzen
Raub von Mobiltelefonen
Taschenraub an öffentlichen Plätzen
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln
Taschenraub in geschlossenen Räumlichkeiten oder Geschäften
Taschenraub an sonstigen Orten
Trickraub in Geschäften
Trickraub in Wohnungen
Trickraub an öffentlichen Orten
Trickraub an sonstigen Orten

§§ 144, 145 StGB

Schutzgelderpressung
Produkterpressung
sonstige Erpressung
Tatbegehung mittels IT-Medium

§§ 146, 147, 148 StGB

Anlagebetrug
Bestellbetrug
Betrug bei Internetauktionen
Betrug mit/durch Geldausgabekarten
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen
Betrug mit/durch Kreditkarten
Betrug mit/durch Mobiltelefone
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende
Bilanzbetrug
Darlehensbetrug
Einmietbetrug
Immobilienbetrug
Okkultbetrug
Ratenbetrug
Subventionsbetrug
Tankbetrug
Versicherungsbetrug mittels Schdiebstahlsanzeige
Versicherungsbetrug - sonstige Fälle
Warenbetrug
Wechsel- oder Scheckbetrug
Zechbetrug
Tatbegehung mittels IT-Medium
Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)
Betrug durch gefälschte Hard- und Software
Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten
Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 148a StGB

Betrug mit/durch Kreditkarten
Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen
Missbrauch von Geldausgabesystemen
Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

§§ 223, 224, 231 StGB

Fälschung von Reisedokumenten
Fälschung von Einreise-/Aufenthaltstitel
Fälschung von kraftfahrrechtlichen Urkunden

§ 229 StGB

Unterdrückung von Reisedokumenten
Unterdrückung von kraftfahrrechtlichen Urkunden
Unterdrückung von Kfz-Kennzeichen

§§ 232, 233 StGB

Fälschung von Banknoten
Fälschung von Münzen

§§ 241a bis 241f StGB

Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Geldausgabekarten
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Kreditkarten
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Tankkarten

Tatbegehung mittels IT-Medium (allgemein)**StGB:**

§§ 78, 104, 104a, 105, 106, 107, 119, 127, 128, 144, 145, 146, 147, 148, 207a

strafrechtliche Nebengesetze:

Datenschutzgesetz § 51

Pornographiegesezt § 1

Suchtmittelgesetz §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32

Verbotsgesetz §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3g, 3h und 3i

Tatbegehung mittels IT-Medium**§ 119 StGB**

Tatbegehung mittels IT-Medium (Abhören von Datenverkehr)

§ 124 StGB

Tatbegehung mittels IT-Medium (datenbezogene Wirtschaftsspionage)

§ 125 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

§ 126 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

§ 126a StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hacking)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Logische Bomben)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Trojanische Pferde)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Viren)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Software-Sabotage)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Würmer)

§ 127 StGB

Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software

Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten

Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 132 StGB

Entziehung von Energie unter Einsatz eines Computers

§ 146 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)

Betrug durch gefälschte Hard- und Software

Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten

Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 148a StGB

Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen

Missbrauch von Geldausgabesystemen

Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

**Katalog über die für
Zwecke der Suchtmittelstatistik
zu erfassenden Daten****I**

Für Zwecke der SM-Statistik sowie zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 24 SMG sind nachstehende Daten zu erfassen:

Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)**Haft * (2)****Personaldaten ** (1)**

- Geburtsstaat (Ausnahme, auch für Statistik)

Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildienstler
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne
- Nicht bekannt

Tatort / Untergliederung (1)**Tatzeit von (genaue Tatzeit, bzw. Beginn eines Tatzeitraumes) (1)****Tatzeit bis (Ende eines Tatzeitraumes) 2****Suchtmittel / Untergliederung lt. Anlage B 1 (1)****Art des Drogenmissbrauches (2)****Sichergestellte Menge in Gramm/Stück (2)****Tathandlung (1)****Transportroute * (2)****Weitere Straftaten (außer SMG) * (2)****Sichergestellter Suchtmittelerlös * (2)**

II

Für Zwecke der Drogenopfer-Statistik sind nachstehende Daten zu erfassen:

Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)**Personaldaten ** (1)****Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)**

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildienstler
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne
- Nicht bekannt

Auffindungsort des Drogenopfers (1)**Auffindungsdatum des Drogenopfers (1)****Sterbedatum des Drogenopfers (1)****Suchtmittel / Untergliederung laut Anhang B1 (1)****Art des Drogenmissbrauches (2)****Sichergestellte Menge in Gramm/Stück (2)****Tathandlung (1)****Transportroute (2)****Sichergestellter Suchtmittelerlös (2)****Weitere Angaben zum Drogenopfer (2)****Exakte Todesursache (2)**

(1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist

(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstigen Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind

* kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der SM-Statistik erforderlich sind

** kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der Meldepflicht nach § 24 SMG erforderlich sind

Anlage B 1 zur PKS

Suchtgifte

Cannabiskraut/Marihuana
 Cannabisharz/Haschisch
 Cannabiskonzentrat
 Cannabispflanzen
 Heroin
 Opium-Roh
 Morphin u. Derivate
 Mohnstroh
 Kokain
 Crack
 LSD-Trips
 XTC
 Amphetamin
 Methamphetamin
 Sonst. Suchtgifte

- *SG-hältige Medikamente: aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten*

Psychotrope Stoffe

- *Substanzen laut Anhang zur Psychotropen-VO*
- *Medikamente aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten.*

Vorläuferstoffe

3,4 – Methylendioxyphenylpropan-2-on PMK	Kategorie I
Ephedrin	Kategorie I
Ergometrin	Kategorie I
Ergotamin	Kategorie I
Isosafrol	Kategorie I
Lysergsäure	Kategorie I
N-Acetylanthranilsäure	Kategorie I
Phenyl-2-Propanon (BMK)	Kategorie I
Piperonal	Kategorie I
Pseudoephedrin	Kategorie I
Safrol	Kategorie I
Anthranilsäure	Kategorie II
Essigsäureanhydrid	Kategorie II
Kaliumpermanganat	Kategorie II
Phenylelessigsäure	Kategorie II
Piperidin	Kategorie II
Aceton	Kategorie III
Ethylether	Kategorie III
Methylethylketon	Kategorie III
Salzsäure	Kategorie III
Schwefelsäure	Kategorie III
Tolul	Kategorie III

Meldeformular zur Kriminalstatistik

Geschäftszahl:

Bezugszahl:

Meldedatum:

Tatzeit von:

(tt.mm.jjjj hh:mm)

Tatzeit bis:

(tt.mm.jjjj hh:mm)

Tatort:

(Bezirk, zuständige Sicherheitsbehörde)

Sachbearbeiter:

Tel.:

Stempel / Unterschrift

Anmerkung:

Grenze: keine Luft Land Wasser

Straftat

1.

2.

Multiplikator	Paragraph				
Gesetz					
Verbrechen	Versuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
bekannt	geklärt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schadenssumme					
Tatmittel (Sw = Schusswaffe) (SwL = legale Schussw.) (SwI = illegale Schussw.)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen	<input type="checkbox"/> SwL: geschossen
		<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht	<input type="checkbox"/> SwL: gedroht
		<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwL: mitgeführt
		<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen	<input type="checkbox"/> SwI: geschossen
		<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht	<input type="checkbox"/> SwI: gedroht
		<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt	<input type="checkbox"/> SwI: mitgeführt
		<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt	<input type="checkbox"/> Sw : unbekannt
		<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe
		<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe	<input type="checkbox"/> Hiebwaffe
<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium	<input type="checkbox"/> IT-Medium		
Tatverdächtige/-r *	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	
	Nationalität				
	Status <small>(nur bei Fremden)</small>				
	Aufrechte pol. Meldung <small>(nur bei Fremden)</small>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Täter/Geschädigten - Beziehung				
Geschädigte/-r *	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	
	Nationalität				
	Status <small>(nur bei Fremden)</small>				
	Täter/Geschädigten - Beziehung				
	Kriminologischer Sachverhalt				
OK – relevant		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

* Erforderlichenfalls sind weitere Meldeformulare zu verwenden. **Anzahl der übermittelten Meldeformulare** _____

Papierformular EKIS-Fbl. 20 (gültig ab 01.01.2007)

Meldeformular zum Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe und Drogenopfer

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

An die
Bezirkshauptmannschaft

Magistratsabteilung

An die StA,
das BG, LG

Bundeskriminalamt

nach der Büro 3.5 Suchtmittelkriminalität
Gesetzesstelle
1090 Wien Josef Holaubek Platz 1

als Anzeige
zitierten

Dienststelle	Geschäftszahl
Laufende Nr.	Bezugszahlen
Anzeige an StA	am

Verdacht gemäß Suchtmittelgesetz:

§ 27 Abs. 1 ___	§ 27 Abs. 2 ___	§ 28 Abs. 1 ___	§ 28 Abs. 2 ___
§ 28 Abs. 3 ___	§ 28 Abs. 4 ___	§ 28 Abs. 5 ___	§ 29 ___
§ 30 ___	§ 31 Abs. 1 ___	§ 31 Abs. 2 ___	§ 32 Abs. 1 ___ § 32 Abs. 2 ___

erstm. Beanstandung	OK-Relevanz	Verwahrungshaft	Schubhaft
ja ___ nein ___	ja ___ nein ___	___	___
		Verwaltungshaft	Eingeliefert
		___	___

Familiennamen	
Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt	
sämtliche frühere Familien-, Alias- und Spitznamen (mit entsprechendem Zusatz)	
Geschlecht	männlich ___ weiblich ___
Vornamen	
Geburtsdatum (TT MM JJJJ)	
Geburtsort, polit. Bez., Bundesland	
Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich)	
Staatsangehörigkeit	
Vornamen der leibl. Eltern	Vater: Mutter:
Akad. Grad	
Straße, Hausnr., Stiege, Tür	
Postleitzahl, Ort	
Staat (falls Wohnort nicht in Österreich)	
Ausweisdokument. (Art des Dok. / /Nr.)	
Ausstellungsbehörde, -datum	

ausgeübte Erwerbstätigkeit	
----------------------------	--

Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe

Tatort (auch Ausland)			
Tatort	Wohnung ___	sonstige Orte ___	öffentl. Lokale ___
	in Schulen u. unmittelbarer Umgebung ___		öffentl. Verkehrsm. ___
	Illegales Labor zur Suchtmittelherstellung ___ Cannabisanbau indoor ___ Cannabisanbau outdoor ___ Illegaler Mohnanbau ___		
Tatzeit von			
Tatzeit bis			
Grenzaufgriff	ja ___	nein ___	
	Luftgrenze ___	Landgrenze ___	Wassergrenze ___
Zollaufgriff	ja ___	nein ___	

Drogenarten

Substanz	Konsum	Injiziert	Sichergestellte Menge in Gramm bzw. Stück	Erwerb	Besitz	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Weitergabe
Suchtgifte									
Cannabiskraut/Marihuana									
Cannabisharz/Haschisch									
Cannabiskonzentrat									
Cannabispflanzen									
Heroin									
Opium – Roh									
Morphin und Derivate									
Mohnstroh									
Kokain									
Crack									
LSD – Trips									
„XTC“									
Amphetamin									
Methamphetamin									
sonstige Suchtgifte									
SG-hältige Medikamente									
psychotrope Stoffe									
Substanzen			Art						
Medikamente			Art						

Vorläuferstoffe

Kategorien I - III

Art

Transportroute

Substanz				
Herkunftsland				
Transitländer				
Bestimmungsland				
Transportmittel				

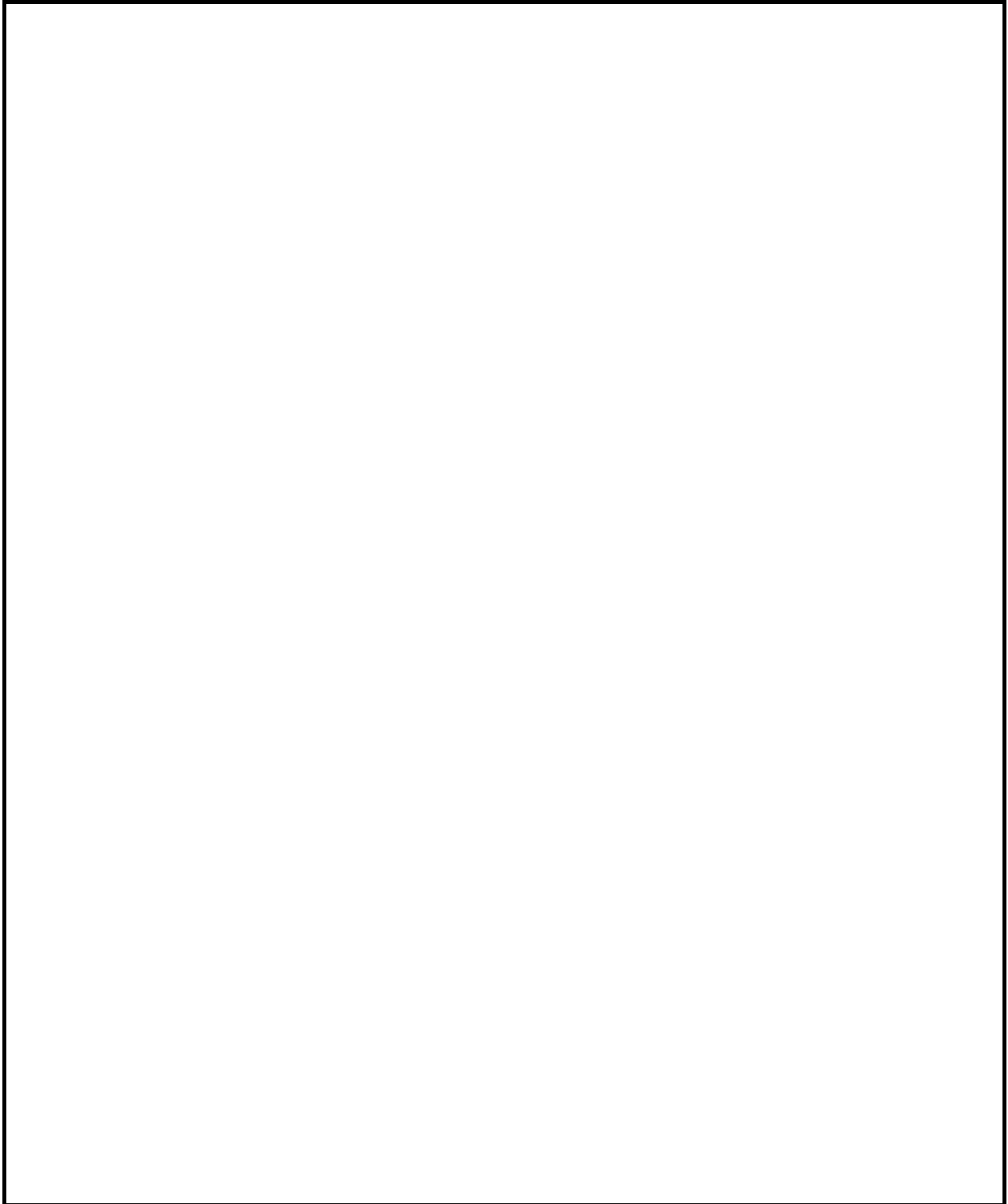
Weitere Straftaten (außer SMG)

Weitere Straftaten	ja ___	nein ___
Anzeige wegen einer schwereren Straftat als SMG	ja ___	nein ___
Beschaffungskriminalität	ja ___	nein ___
Begleit-/Folgekriminalität	ja ___	nein ___

Sicherstellungen

Sicherstellung SM-Erlös	ja ___	nein ___
Bargeld	€ ___	
Sparbuch	€ ___	
Wertpapiere	€ ___	
sonstige	€ ___	
Wert:	€ ___	

Sachverhalt

A large, empty rectangular box with a black border, intended for the user to provide details of the 'Sachverhalt' (facts of the case).

Auswertungsblatt für Drogenopfer

Auffindungsort (Tatortkennzahl)	
	Wohnung ___ sonstige Orte ___ öffentl. Lokale ___ in Schulen u. unmittelbarer Umgeb. ___ öffentl. Verkehrsm. ___
Auffindungsdatum	
Sterbedatum	

Weitere Angaben:

Kurzer Sachverhalt bezüglich der Auffindung:	
zuletzt konsumierte Suchtmittel	
Todesursache lt. aä. Parere	
Selbstmord angekündigt	ja ___ nein ___
Abschiedsbrief	ja ___ nein ___
Verfügung	gerichtliche Obduktion ___ sanitätspol. Leichenöffnung ___
Warum keine Obduktion / Leichenöffnung	
Durchführende Stelle der Obduktion/Leichenöffnung	

Exakte Todesursache

lt. Obduktionsbefund:

Überdosierung

langzeitiger Missbrauch

Unfall unter Drogeneinfluss

SM

sonstige, in einem **kausalen Zusammenhang** mit dem missbräuchlichen Konsum von Drogen stehende Todesursache

Todesfall eines innerhalb der letzten 5 Jahre vorgemerkten Suchtmittelkonsumenten, dessen Tod **n i c h t** auf Drogenmissbrauch zurückzuführen ist

**Anleitung zur Erfassung von Daten
für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik**

- **Bezugszahl**

Wird eine Straftat, die von einer anderen meldepflichtigen Stelle als lediglich bekannt geworden (ungeklärt) erfasst wurde, nunmehr geklärt, ist im Feld „Bezugszahl“ die Geschäftszahl dieser meldepflichtigen Stelle, mit der die ungeklärte Straftat erfasst wurde, anzugeben.

- **Tatort**

Zur Angabe des Tatortes ist ausschließlich die der meldepflichtigen Stelle zugeordnete Tatortkennzahl zu verwenden. In § 4 Abs. 3 und 4 der PKS wird näher festgelegt, wen die Meldepflicht trifft.

Das Datenfeld Grenze dient zur statistischen Erfassung bekannt gewordener Straftaten, die in unmittelbarer Nähe der Binnen- oder Außengrenze sowie im Grenzkontrollbereich (vgl § 7 GrekoG) begangen wurden.

- **Multiplikator**

Nähere Ausführungen zum Multiplikator finden sich in der Applikation Kriminalstatistik Online in der Menüleiste 'Hilfe' unter 'Begriffe', 'Info' und im 'Handbuch'.

Mit dem Multiplikator können bis zu 9999 Delikte erfasst werden. Sollten mehr als 9999 Delikte mittels Multiplikator zu erfassen sein, wäre dies an das Bundeskriminalamt heranzutragen.

- **Bekannt gewordene und geklärte Straftaten**

Wird eine ungeklärte Straftat angezeigt, so ist nur das Feld „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.

Wird eine Straftat erfasst, welche bekannt geworden ist und wird diese noch vor der Anzeige an die Behörde der Strafjustiz geklärt, sind die Felder „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.

Wird eine Straftat geklärt, welche schon zu einem früheren Zeitpunkt als „Ungeklärte strafbare Handlung“ in der PKS erfasst wurde, so ist im ursprünglich gespeicherten Dokument nur mehr das Feld „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.

- **Einstufung als Verbrechen oder Vergehen**

Weist ein Delikt nur eine Verbrechenqualifikation (zB § 75 StGB) oder nur eine Vergehensqualifikation (zB § 127 StGB) auf, wird in automationsgestützten Meldeformularen auf Grund der Eintragung der Straftatkennzahl bereits die richtige Qualifikation vergeben und ist keine weitere Eintragung notwendig. Bei Straftaten, welche sowohl Verbrechen- als auch Vergehensqualifikationen aufweisen, ist das entsprechende Feld zu markieren.

- **Versuch**

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bekannt gewordene Straftat nicht vollendet wurde, die Kriterien nach § 15 StGB jedoch erfüllt sind.

- **Kriminologischer Sachverhalt**

Die aus der **Anlage A1** ersichtlichen Untergliederungen zu einzelnen Straftaten dienen zur näheren Spezifizierung im Rahmen der statistischen Auswertung.

- **Tatverdächtige und Geschädigte**

Der Meldepflicht für statistische Zwecke unterliegen auch strafunmündige Tatverdächtige. Das Alter von Tatverdächtigen und Geschädigten ist jeweils mit dem zum Tatzeitpunkt vollendeten Lebensjahr anzugeben. Ist die Tatzeit nicht feststellbar, so ist das zum Zeitpunkt der Anzeige vollendete Lebensjahr anzugeben. Bei fremden Tatverdächtigen ist zusätzlich der Wohnsitz (aufrecht gemeldet) anzugeben.

Zu jeder Straftatkennzahl sind alle zugehörigen Tatverdächtigen und Geschädigten in den dafür vorgesehenen Datenfeldern zu erfassen. Reicht der Platz für die Eintragung mehrerer Tatverdächtiger oder Geschädigter nicht aus, sind auf einem neuen Meldeformular zunächst alle Datenfelder mit Ausnahme jener über „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ neuerlich zu erfassen und sodann die Daten über die restlichen Tatverdächtigen und Geschädigten nachzutragen.

Bei unterschiedlichen Tatorten ist der gleiche Täter zur gleichen Straftatkennzahl nur einmal zu erfassen, und zwar bei dem zeitlich zuletzt begangenen.

Ein Tatverdächtiger oder Geschädigter ist nur mit einer Nationalität zu erfassen. Gegebenenfalls ist auch die österreichische Staatsbürgerschaft zu erfassen. Besitzt die Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist, wenn diese Person auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, diese zu erfassen. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten ist jene zu erfassen, welche zum Zeitpunkt der Geburt bestand; ist diese unbekannt, ist jene zu erfassen, welche zum früheren Zeitpunkt erworben wurde.

- **Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten**

Familiäre Beziehung ist das zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten durch Ehe, Lebensgemeinschaft, Abstammung, Adoption oder Schwägerschaft begründete Verhältnis. **Hausgemeinschaft** ist das Zusammenleben zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten in einem Haushalt.

- **Schadenshöhe**

Der durch die Straftat eingetretene Schaden ist in Euro soweit als möglich zu beziffern und im Feld „Schadenshöhe“ einzutragen. Steht die Höhe des Schadens nur in Form einer Spanne (von - bis) fest, ist der niedrigste Betrag zu erfassen.

- **Schusswaffen**

sind Waffen, mit denen Geschosse, die ihren Antrieb durch Verbrennung eines Treibmittels erhalten, durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Bei bekannt gewordenen Straftaten ist die Verwendung einer Schusswaffe zu erfassen, wenn aufgrund der durchgeführten Ermittlungen Grund zur Annahme besteht, dass zu deren Ausführung eine Schusswaffe verwendet wurde.

- **Organisierte Kriminalität**

ist das Zusammenwirken von mehr als zwei Personen während eines längeren Zeitraumes in der Absicht, durch die Begehung schwerer Straftaten einen Gewinn zu erzielen oder Machtbereiche zu erweitern. Bei ungeklärten Straftaten ist das Datenfeld „OK-Relevanz“ anzukreuzen, wenn besondere Tatumstände oder andere konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass organisierte Kriminalität vorliegt.